

**Satzung  
zur Änderung der  
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS)  
der Gemeinde Lautenbach**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 16. September 2025 folgende Änderungsatzung beschlossen:

- I. Die Abwassersatzung der Gemeinde Lautenbach in der Fassung vom 05. Dezember 2017, zuletzt geändert mit Beschluss vom 24. Januar 2023, wird wie folgt geändert:**

**§41  
Absetzungen**

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr
3. Spritzwasserverbrauch
  - a) je Hektar Anbaufläche Kernobst, Steinobst und Beeren 15 m³/Jahr
  - b) je Hektar Anbaufläche Reben 12 m³/Jahr
4. Kühlwasser für landwirtschaftliche Abfindungsbrennereien bei voller Ausnutzung des Brennkontingents von 300 l Weingeist 40 m³/Jahr  
(nur Klärgebühren).

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede

für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 42 m<sup>3</sup>/ Jahr für die ersten beiden Personen und für jede weitere Person mindestens 37 m<sup>3</sup>/ Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

## **§42**

### **Höhe der Abwassergebühren**

(4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt die Abwassergebühr je m<sup>3</sup> Abwasser:

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| a) Brennschlempe       | gebührenfrei |
| b) Fäkalien            | 32,24 Euro   |
| c) geschlossene Gruben | 3,22 Euro    |
| d) Kleinkläranlagen    | 32,24 Euro   |
| e) Fettabscheidern     | 32,24 Euro   |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Hinzu kommen die Abfuhrkosten pro Kubikmeter.

## **§44**

### **Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen sowohl bei den Schmutzwassergebühren als auch bei den Niederschlagswassergebühren zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres. Beträgt der gesamte Jahresbetrag weniger als 100,00 Euro, wird die Gebühr als Jahresgebühr zum 15. März erhoben. Auf Antrag kann die Gebühr einmal jährlich zum 01. Juli erhoben werden.

## **§45**

### **Fälligkeit**

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zur Zahlung fällig.

## II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Lautenbach, den 16. September 2025



Thomas Krechtler  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lautenbach, den 16. September 2025



Thomas Krechtler  
Bürgermeister